



Nr. 1172

Fakultät 4
Institute der Fakultät 4
Aushang

Herausgegeben von der
Präsidentin der
Technische Universität
Braunschweig

Redaktion:
Geschäftsbereich 1
Universitätsplatz 2
38106 Braunschweig
Tel. +49 (0) 531 391-4306
Fax +49 (0) 531 391-4340

Datum: 15.05.2017

**Promotionsordnung der Fakultät für Maschinenbau an der Technischen
Universität Braunschweig**

Hiernit wird die vom Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau am 01.03.2017 beschlossene und von der Präsidentin am 02.05.2017 genehmigte Promotionsordnung der Fakultät für Maschinenbau an der Technischen Universität Braunschweig hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Die Promotionsordnung tritt am 16.05.2017 in Kraft.



Technische
Universität
Braunschweig



PROMOTIONSORDNUNG

DER

FAKULTÄT FÜR MASCHINENBAU

DER

TECHNISCHEN UNIVERSITÄT

CAROLO-WILHELMINA ZU BRAUNSCHWEIG

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	1
§ 2	Promotionsrecht und Doktorgrade.....	1
§ 3	Zweck und Formen der Promotion.....	1
§ 4	Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion	2
§ 5	Zulassung zur Promotion.....	4
§ 6	Betreuung	5
§ 7	Eröffnung des Promotionsverfahrens	6
§ 8	Promotionskommission	7
§ 9	Dissertation	7
§ 10	Mündliche Prüfung	9
§ 11	Gesamtprädikat der Promotion	11
§ 12	Vollzug der Promotion und Urkunde.....	11
§ 13	Publikation der Dissertation	12
§ 14	Entziehung des Doktorgrades	12
§ 15	Einsichtnahme.....	12
§ 16	Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren.....	12
§ 17	Ehrenpromotion.....	13
§ 18	Gemeinsame Promotion mit anderen Hochschulen.....	15
§ 19	Promotionsausschuss.....	15
§ 20	Inkrafttreten und Übergangsregelungen	16
Anlage 1	Braunschweiger Betreuungskodex.....	17
Anlage 2	Muster der Urkunde.....	18
Anlage 3	Muster des Titelblattes der Dissertation	19
Anlage 4	Muster der eidesstattlichen Versicherung.....	20

Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau der Technischen Universität Braunschweig hat diese Promotionsordnung am 01.03.2017 beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Promotionsordnung gilt für die Fakultät für Maschinenbau der Technischen Universität Braunschweig.

§ 2 Promotionsrecht und Doktorgrade

- (1) Die Fakultät für Maschinenbau der Technischen Universität Braunschweig verleiht den Grad einer Doktor-Ingenieurin oder eines Doktor-Ingenieurs (Dr.-Ing.) für wissenschaftliche Leistungen in den von der Fakultät für Maschinenbau vertretenen Fachgebieten. Der Grad einer Doktor-Ingenieurin oder eines Doktor-Ingenieurs kann einer Bewerberin oder einem Bewerber nur einmal verliehen werden.
- (2) Die Fakultät für Maschinenbau der Technischen Universität Braunschweig kann in den ihr zugeordneten Fachgebieten auch den Grad einer „Doktor-Ingenieurin Ehren halber“ oder eines „Doktor-Ingenieurs Ehren halber“ (Dr.-Ing. E.h.) gemäß § 17 verleihen.

§ 3 Zweck und Formen der Promotion

- (1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu selbstständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit auf einem in der Fakultät für Maschinenbau ausgewiesenen Fachgebiet.
- (2) Der Nachweis wird durch eine schriftliche wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) und eine mündliche Prüfung erbracht.
- (3) Personen, die von der Fakultät gemäß § 5 als Doktorandin oder Doktorand zugelassen wurden, sollen sich gemäß § 9, Abs. 2 NHG an der Technischen Universität Braunschweig als Promotionsstudierende immatrikulieren.
- (4) Strukturiertes Doktorat:
 - a) Die Promotion wird in der Regel im Rahmen des Strukturierten Doktorats der Fakultät für Maschinenbau durchgeführt.
 - b) Die Doktorandinnen und Doktoranden haben sich für mindestens vier Semester als Promotionsstudierende in der Fakultät für Maschinenbau einzuschreiben. Dazu gehört zwingend auch das Semester, in dem der Antrag auf Eröffnung nach § 7 gestellt wird.
 - c) Doktorandinnen und Doktoranden haben an mindestens vier Workshops zu Soft-Skill-Themen aus dem Bereich der überfachlichen Qualifizierung erfolgreich teilzunehmen. Ein entsprechendes Angebot der Graduiertenakademie Grad^{TUBS} kann kostenlos genutzt werden. Die Anrechenbarkeit für die Promotion an der Fakultät Maschinenbau wird in der Liste der angebotenen Kurse entsprechend gekennzeichnet.

- d) In Ausnahmefällen ist es für die Doktorandinnen und Doktoranden möglich, sich auch anderweitig angeeignete überfachliche Qualifizierungen anrechnen zu lassen. Eine Vorprüfung auf Gleichwertigkeit erfolgt durch Grad^{TUBS} und wird durch eine Gleichwertigkeitsbescheinigung dokumentiert. Über eine Anrechenbarkeit entscheidet final der Promotionsausschuss.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion

- (1) Für eine Zulassung zur Promotion ist nachzuweisen:
- a) ein Diplomabschluss eines einschlägigen universitären Studienganges von mindestens 9 Semestern an einer deutschen Hochschule in einem an der Fakultät für Maschinenbau vertretenen Fachgebiet oder einem ähnlichen ingenieurwissenschaftlichen Fachgebiet; oder
 - b) ein Masterabschluss eines einschlägigen Studienganges mit Anfertigung einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit an einer deutschen Hochschule in einem an der Fakultät für Maschinenbau vertretenen Fachgebiet oder einem ähnlichen ingenieurwissenschaftlichen Fachgebiet. Der Nachweis über das Qualifizierungsprofil des absolvierten Studienganges ist in der Regel durch Vorlage eines Akkreditierungsbescheides zu führen; oder
 - c) ein Diplomabschluss eines nicht unter § 4, Abs. (1) a) fallenden universitären Studienganges an einer deutschen Hochschule von mindestens 9 Semestern und Kenntnisprüfungen nach § 4, Abs. (2) a); oder
 - d) ein Masterabschluss eines nicht unter § 4, Abs. (1) b) fallenden Studienganges mit Anfertigung einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit an einer deutschen Hochschule und Kenntnisprüfungen nach § 4, Abs. (2) a). Der Nachweis über das Qualifizierungsprofil des absolvierten Studienganges ist in der Regel durch Vorlage eines Akkreditierungsbescheides zu führen; oder
 - e) ein Diplomabschluss eines einschlägigen Studienganges von mindestens 8 Semestern an einer deutschen Fachhochschule in einem an der Fakultät für Maschinenbau vertretenen Fachgebiet oder in einem ähnlichen ingenieurwissenschaftlichen Fachgebiet. In der Regel müssen dabei die Gesamtnote und die Note der Abschlussarbeit jeweils mindestens „sehr gut“ lauten. Lauten beide Noten mindestens „gut“, kann ein Antrag auf Ausnahme gestellt werden. Dem Antrag ist ein Gutachten eines Mitglieds des in § 6, Abs. (1) genannten Personenkreises beizufügen, welches die besondere wissenschaftliche Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers feststellt. Über den Antrag entscheidet der Fakultätsrat. Ferner ist die Fähigkeit zur vertieften wissenschaftlichen Arbeit durch Kenntnisprüfungen nach § 4, Abs. (2) b) nachzuweisen; oder
 - f) ein außerhalb Deutschlands erworbener Abschluss, der zu einem der inländischen Abschlüsse nach § 4, Abs. (1) a) bis e) gleichwertig ist. Ausländische Studienabschlüsse bedürfen der Anerkennung. Die Anerkennung setzt die Gleichwertigkeit mit den inländischen Abschlüssen voraus. Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder entsprechende gesetzliche Regelungen zu berücksichtigen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen gehört werden.

Ergänzend hierzu kann ein außerhalb Deutschlands erworbener Abschluss anerkannt werden, wenn der betreffende Abschluss aufgrund von Abkommen der TU Braunschweig mit Partnerhochschulen außerhalb Deutschlands als gleichwertig mit einem entsprechenden an der TU Braunschweig zu erwerbenden Abschluss nach § 4, Abs. (1) a) oder b) zu bewerten ist.

Darüber hinaus kann der Fakultätsrat im Rahmen der Zulassung zur Promotion aufgrund eines im Ausland erworbenen Abschlusses der Antragstellerin/dem Antragsteller über § 4, Abs. (1) hinausgehende Auflagen erteilen, die in einem fachlichen Zusammenhang mit dem Wissenschaftsgebiet stehen, das in der Dissertation behandelt wird bzw. werden soll.

- (2) Der Bewerberin oder dem Bewerber nach § 4 Abs. (1) c) bis e) werden Auflagen nach § 4, Abs. (2) a) bzw. b) erteilt. Diese Auflagen sind in den Bescheid zur Zulassung zur Promotion nach § 5, Abs. (3) aufzunehmen. Die Bewerberinnen oder Bewerber haben diese Auflagen spätestens bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erfüllen.
 - a) Bewerberinnen oder Bewerber nach § 4, Abs. (1) c) oder d) haben Kenntnisprüfungen abzulegen. Die Fächer sind dem aktuell gültigen Prüfungskatalog zu entnehmen. Diese Fächer müssen einem Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten entsprechen. Die Festlegung der Fächer sowie der Prüferinnen und Prüfer obliegt dem Fakultätsrat. Erläuterungen dazu sind im Leitfaden der Promotionsordnung zu finden. Die Prüfungen sind von Lehrenden abzunehmen, die in den Studiengängen der Fakultät für Maschinenbau zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt sind.
 - b) Bewerberinnen oder Bewerber nach § 4, Abs. (1) e) haben Kenntnisprüfungen in einem Umfang von mindestens 45 Leistungspunkten abzulegen. Die Festlegung der Fächer sowie der Prüferinnen oder Prüfer obliegt dem Fakultätsrat. Erläuterungen dazu sind im Leitfaden zur Promotionsordnung zu finden. Die Prüfungen sind von Lehrenden abzunehmen, die in den Studiengängen der Fakultät für Maschinenbau zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt sind.
- (3) Personen mit herausragender Befähigung, denen in Deutschland ein Bachelorgrad in einem an der Fakultät für Maschinenbau vertretenen Fachgebiet verliehen wurde, können aufgrund einer Eignungsfeststellung zur Promotion zugelassen werden. Die Eignung wird anhand folgender Kriterien beurteilt:
 - a) Die Gesamtnote und die Note der Abschlussarbeit müssen jeweils mindestens „sehr gut“ lauten.
 - b) Zwei Gutachten von Mitgliedern des in § 6, Abs. (1) genannten Personenkreises, welche die besondere wissenschaftliche Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers feststellen.
 - c) Das Studium bis zum Abschluss des Bachelorstudienganges soll die jeweilige Regelstudienzeit nicht überschreiten.
 - d) der Kandidat/die Kandidatin gehört nachweislich zu den besten 5% des Abschlussjahrgangs des jeweiligen Kalenderjahres.

Ferner sind Kenntnisprüfungen nach § 4, Abs. (2) b) zu erbringen.
- (4) Bewerberinnen oder Bewerber nach § 4, Abs. (1) e), die ihre Befähigung zur vertieften wissenschaftlichen Arbeit durch das Vorliegen besonderer wissenschaftlicher Leistungen nachweisen, können auf Antrag Kenntnisprüfungen nach § 4, Abs. (2) a) ablegen. Über den Antrag entscheidet der Fakultätsrat. Antragsberechtigt sind Bewerberinnen oder Bewerber, die

mindestens drei Jahre Berufserfahrung in der Forschung und Entwicklung außerhalb der Technischen Universität Braunschweig vorweisen können.

- (5) Auf schriftlichen Antrag prüft der Fakultätsrat, ob die Voraussetzungen nach § 4, Abs. (1) bis (4) bereits erfüllt sind. Falls dies nicht der Fall ist, teilt die Dekanin oder der Dekan der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit, ob und ggf. durch welche weitergehenden Auflagen oder Kenntnisprüfungen die Voraussetzungen noch erfüllt werden können. Dem Antrag auf Prüfung sind beizufügen:
 - a) die nach § 4, Abs. (1) bis (4) jeweils erforderlichen Zeugnisse und Nachweise;
 - b) die Nennung des voraussichtlichen Gegenstandes beziehungsweise Fachgebietes der Dissertation.

§ 5 Zulassung zur Promotion

- (1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, soll bei der Fakultät für Maschinenbau zu Beginn der Arbeit an der Dissertation die Zulassung zur Promotion und damit die Annahme als Doktorandin oder Doktorand beantragen.
- (2) Mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand wird die grundsätzliche Bereitschaft der Fakultät ausgedrückt, eine Dissertation über das beabsichtigte Thema als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten und die Doktorandin oder den Doktoranden bei der Erstellung ihrer oder seiner Arbeit zu betreuen.
- (3) Dem Antrag ist beizufügen:
 - c) der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4,
 - d) die Angabe des in Aussicht genommenen Themas der Dissertation sowie eine Promotionsbetreuungszusage,
 - e) ein Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,
 - f) eine Erklärung über laufende oder vorausgegangene Promotionsgesuche; ggfs. ist dabei anzugeben, wann, mit welchem Thema und bei welcher Fakultät/bei welchem Fachbereich die Eröffnung eines Promotionsverfahrens beantragt wurde,
 - g) ggfs. Nachweise der Erfüllung erteilter Auflagen.
- (4) Die Fakultät entscheidet i. d. R. innerhalb von 3 Monaten, bei Promotionsstudiengängen zum jeweiligen Beginn des Curriculum, über den Antrag. Wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, ist die Zulassung zur Promotion abzulehnen oder die Zulassung mit der Auflage zu versehen, die noch fehlenden Voraussetzungen nachzuholen.
- (5) Die Entscheidung über die Zulassung zur Promotion ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Die Zulassung zur Promotion kann aus triftigen Gründen widerrufen werden.
- (7) Die Zulassung zur Promotion verfällt nach 10 Jahren ab der Ausstellung. Auf Antrag kann der Fakultätsrat die Zulassung zur Promotion verlängern.

§ 6 Betreuung

- (1) Betreuerinnen oder Betreuer können werden:
 - a) Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät für Maschinenbau.
 - b) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Professorinnen und Professoren im Ruhestand sowie entpflichtete Professorinnen und Professoren der Fakultät für Maschinenbau
 - c) Nicht beurlaubte Privatdozentinnen und Privatdozenten der Fakultät für Maschinenbau.
 - d) Im Falle einer kooperativen Betreuung bei entsprechender Qualifikation zusätzlich Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, entpflichtete Professorinnen und Professoren sowie nicht beurlaubte Privatdozentinnen und Privatdozenten aus anderen Fachbereichen, Fakultäten oder Hochschulen.
- (2) Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, welche auf Grund eines externen Evaluationsverfahrens durch eine Forschungsförderungseinrichtung, insbesondere durch das Emmy Noether Programm der DFG, die VW-Stiftung, das ERC oder durch gleichrangige Organisationen gefördert werden oder Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleiter, die in einem internen Besetzungsverfahren unter Beteiligung von externen Gutachtern in ihre Funktion eingesetzt wurden, können mit Zustimmung des Fakultätsrats ebenfalls als Betreuerinnen und Betreuer von Promotionen zugelassen werden.
- (3) Die Übernahme der wissenschaftlichen Betreuung muss durch eine Betreuungszusage nachgewiesen werden. Die Betreuung findet nach den Grundsätzen des „Braunschweiger Betreuungskodex“ (siehe Anlage 1) statt.
- (4) Verlässt die Betreuerin oder der Betreuer gemäß § 6, Abs. (1) a) bis c) die TU Braunschweig, verfällt die Zulassung zur Promotion. Der Fakultätsrat kann aber auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers die Fortführung der Betreuung durch diese Betreuerin oder diesen Betreuer genehmigen.
- (5) Eine Betreuerin oder ein Betreuer kann die Promotionsbetreuungszusage aus wichtigem Grund zurückziehen. Dies ist der Fakultät unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Sofern keine andere Betreuerin oder kein anderer Betreuer gemäß § 6, Abs. (1) a) bis c) vorhanden ist oder sich findet, verfällt die Zulassung zur Promotion, kann aber unter Vorlage einer neuen Promotionsbetreuungszusage erneut beantragt und erteilt werden.
- (6) Kooperative Formen der Betreuung durch bis zu drei Betreuerinnen und/oder Betreuer sind zugelassen. Die wissenschaftliche Betreuung muss durch eine Betreuungszusage, die von allen Betreuerinnen und/oder Betreuern unterschrieben wird, nachgewiesen werden. In der kooperativen Betreuung sollen die Grundsätze des „Braunschweiger Betreuungskodex“ (siehe Anlage 1), insbesondere die regelmäßigen fachlichen Gespräche mit allen Betreuerinnen und/oder Betreuern, eingehalten werden.

§ 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) der Bescheid über die Zulassung zur Promotion nach § 5,
 - b) Kopie des gültigen Personalausweises oder Reisepasses,
 - c) ein Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,
 - d) eine Liste der wissenschaftlichen Publikationen und der wissenschaftlichen Vorträge,
 - e) je eine Kurzfassung der Dissertation in deutscher und englischer Sprache (je eine Seite DIN A4),
 - f) ein Druckexemplar der wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation gemäß § 9) für jedes Mitglied der Promotionskommission sowie eine Bestätigung, dass die Doktorandin oder der Doktorand eine digitale Version derselben Dissertation über ein von der Fakultät für Maschinenbau festgelegtes elektronisches Portal zur Plagiatsprüfung hochgeladen hat,
 - g) ein Datenträger mit der zur Druckversion inhaltlich identischen wissenschaftlichen Ausarbeitung in digitaler Form,
 - h) bei gemeinsamen Promotionsverfahren: Ein von den Beteiligten gemeinsam verfasster Bericht über die Zusammenarbeit bei der Dissertation, Angaben der individuellen Urheberschaft für die jeweiligen Teile der Dissertation, ferner Angaben über Namen, akademische Grade, Anschriften der an der Gruppenarbeit beteiligten Personen sowie Auskunft darüber, ob und ggfs. welche der Personen bereits ein Promotionsverfahren beantragt oder abgeschlossen und dabei Teile der vorgelegten Arbeit benutzt hat,
 - i) eine eidesstattliche Versicherung der Doktorandin oder des Doktoranden nach dem Muster der Anlage 4,
 - j) der vom Betreuer/von der Betreuerin unterschriebene Tätigkeitskatalog,
 - k) Nachweise über den erfolgreichen Erwerb überfachlicher Qualifikation gemäß § 3, Abs. (4); in besonderen Fällen kann der Fakultätsrat auf Antrag Ausnahmen zulassen.
- (2) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Fakultätsrat. Über die Entscheidung erhält die Doktorandin oder der Doktorand einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens kann zurückgenommen werden, solange noch kein Gutachten über die Dissertation erstattet worden ist. Danach ist eine Rücknahme nur aus wichtigen persönlichen Gründen, die nicht im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren stehen dürfen, auf Antrag mit Genehmigung durch den Fakultätsrat möglich.
- (4) Durch die Eröffnung des Promotionsverfahrens erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand den Anspruch auf Bewertung der Dissertation.
- (5) Die Dissertation darf nicht bereits vorher veröffentlicht worden sein; auszugsweise Vorveröffentlichungen der Dissertation sind zulässig.
- (6) Alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 6, Abs. (1) a) bis c) werden von dem Dekanat über die Eröffnung des Promotionsverfahrens in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt und um Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Wochen ersucht, ob sie an dem

Promotionsverfahren als Mitglied der Promotionskommission mitwirken wollen und/oder ob sie die Dissertation und die Gutachten nach Eingang bei der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission einsehen wollen.

- (7) Ein erneuter Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres nach Nichtbestehen zulässig. Dieses gilt auch dann, wenn das erste erfolglose Verfahren an einer anderen Hochschule stattgefunden hat. Wurde im ersten Verfahren die eingereichte Dissertation zurückgewiesen, darf diese nicht wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden, auch nicht in abgeänderter Form. Bei dem erneuten Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist in jedem Falle von dem vorhergegangenen fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. Dabei sind der Zeitpunkt des ersten Antrages, die Hochschule und die Fakultät bzw. der Fachbereich, bei der die Arbeit eingereicht wurde, sowie das Thema der Arbeit anzugeben. Eine nach § 5 erteilte Zulassung zur Promotion bleibt für den erneuten Antrag zur Eröffnung des Promotionsverfahrens gültig.

§ 8 Promotionskommission

- (1) Der Fakultätsrat bestellt eine Promotionskommission und deren Vorsitzende oder Vorsitzenden. Die Kommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern und kann bis zu sechs Mitglieder umfassen. Ein Mitglied wird zur oder zum Vorsitzenden bestellt. Die oder der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied müssen aus dem in § 6, Abs. (1) a) bis c) genannten Personenkreis stammen, wobei die eingegangenen Stellungnahmen berücksichtigt werden. Die Fakultät kann für jedes Mitglied der Promotionskommission eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter benennen.
- (2) Die Promotionskommission berät auf der Grundlage schriftlicher Gutachten über die Annahme und Benotung oder Ablehnung einer Dissertation. Sie führt auch die mündliche Prüfung durch und bewertet die hierbei erbrachten Promotionsleistungen.
- (3) Promotionskommissionen tagen in nichtöffentlicher Sitzung. Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter anwesend sind. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Im Falle von Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (4) Die Mitglieder der Promotionskommission sind verpflichtet, über Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, die ihnen in nichtöffentlicher Sitzung bekannt geworden sind, es sei denn, dass eine Tatsache bereits offenkundig ist oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf. Verschwiegenheitspflichten aufgrund des Dienst- und Arbeitsverhältnisses bleiben unberührt.
- (5) Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern in Promotionsverfahren werden durch ihre Emeritierung, Pensionierung oder Verrentung grundsätzlich nicht berührt.

§ 9 Dissertation

- (1) Mit ihrer bzw. seiner Dissertation weist die Doktorandin oder der Doktorand ihre oder seine Fähigkeit nach, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die der Weiterentwicklung des Fachgebietes dienen, aus dem die Dissertation stammt.

- (2) Kumulative Dissertationen, das heißt eine kurze Übersicht der Promotionsarbeit, die im Übrigen nur auf eigene veröffentlichte Originalpublikationen verweist, sind zugelassen, wenn sie in einem inneren Zusammenhang stehen und in ihrer Gesamtheit den Anforderungen nach § 9, Abs. (1) entsprechen. Die hierfür verwendeten wissenschaftlichen Arbeiten müssen von der Autorin oder dem Autor allein verfasst sein. Die kumulierten Arbeiten müssen unter einer gemeinsamen wissenschaftlichen Fragestellung entstanden sein. Es ist eine ausführliche Darstellung dieser gemeinsamen Fragestellung und des inneren Zusammenhanges voranzustellen.
- (3) Eine von mehreren (in der Regel nicht mehr als zwei) Personen gemeinsam verfasste wissenschaftliche Arbeit kann, bei geeigneter Themenstellung, als Dissertation anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass die für das Promotionsverfahren einer der Autorinnen oder eines der Autoren zu berücksichtigenden Beiträge zweifelsfrei dieser Doktorandin oder diesem Doktoranden zugerechnet werden können und die Anforderungen nach § 9, Abs. (1) erfüllen. Die Beiträge der einzelnen Mitwirkenden sind umfassend im Rahmen der Erklärung gemäß § 7, Abs. (1) h) darzulegen und zu beschreiben. Eine kumulative Dissertation gemäß § 9, Abs. (2) ist in diesem Fall ausgeschlossen. Die Eignung eines Themas für eine Gemeinschaftsarbeit ist auf Antrag und nach Anhörung der Bewerberinnen und Bewerber sowie der betreuenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von dem Fakultätsrat förmlich festzustellen; dieses sollte möglichst vor Beginn der Arbeit an der Dissertation geschehen. Sollen, auf der Grundlage einer Gemeinschaftsarbeit, mehrere Promotionsverfahren durchgeführt werden, so werden eine gemeinsame Promotionskommission sowie gemeinsame Gutachter bestellt. Die Bewertung erfolgt für jeden Einzelbeitrag getrennt. Die mündlichen Prüfungen finden zu unterschiedlichen Zeiten statt.
- (4) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Die Abfassung in einer anderen Sprache bedarf der Genehmigung durch den Fakultätsrat. In jedem Fall muss die Dissertation eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.
- (5) Gutachter:
 - a) Der Fakultätsrat bestellt für die Beurteilung der Dissertation zwei oder mehr Gutachter oder Gutachterinnen, die mit der Bestellung Mitglieder der Promotionskommission werden. Alle Betreuerinnen und Betreuer sind Gutachter oder Gutachterinnen. Mindestens ein Gutachter oder Gutachterin darf nicht dem Kreis der Betreuer oder Betreuerin angehören. Mindestens ein Gutachter oder Gutachterin muss hauptamtliche Professorin oder hauptamtlicher Professor, Professorin oder Professor im Ruhestand, entpflichtete Professorin oder entpflichteter Professor der Fakultät für Maschinenbau sein. Die übrigen Gutachter oder Gutachterinnen können dem in § 6, Abs. (1) genannten Personenkreis oder bei entsprechender Qualifikation auch anderen Fachbereichen, Fakultäten oder Hochschulen angehören. Sofern der Fakultätsrat mehr als zwei Gutachter oder Gutachterinnen bestellt, können neben den beiden nach § 9, Abs. (5) a), Satz 2 bzw. 4 zu bestellenden Personen auch sonstige Personen, die promoviert sind, um die Abgabe eines Gutachtens gebeten werden.
 - b) Die Gutachter oder Gutachterinnen prüfen eingehend und unabhängig voneinander, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung angenommen werden kann. Sie beurteilen die wissenschaftliche Leistung einer anzunehmenden Arbeit in ihren schriftlichen Gutachten und vergeben folgende Prädikate:

„ausgezeichnete Arbeit“ („excellent work“)

„sehr gute Arbeit“ („very good work“)

„gute Arbeit“ („good work“)

„genügende Arbeit“ („sufficient work“).

- (6) Die Gutachten sollen in der Regel innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eröffnung des Promotionsverfahrens in schriftlicher Form an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Promotionskommission erstattet werden. Ist eine Gutachterin oder ein Gutachter nicht in der Lage, ihr oder sein Gutachten in angemessener Frist zu erstellen, kann vom Fakultätsrat eine neue Gutachterin oder ein neuer Gutachter bestellt werden.
- (7) Nach Eingang aller Gutachten legt die oder der Vorsitzende der Promotionskommission die Gutachten den Mitgliedern der Promotionskommission vor und informiert jene Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 7, Abs. (6), welche die Dissertation und die Gutachten einsehen wollen. Diese haben die Möglichkeit, die Dissertation und die Gutachten innerhalb von zwei Wochen einzusehen und schriftlich Einspruch gegen die Annahme, Ablehnung oder Bewertung der Dissertation einzulegen. Der Einspruch ist zu begründen.
- (8) Die Dissertation ist angenommen, wenn alle Gutachten in Schriftform bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission eingegangen sind und in allen Gutachten die Annahme der Dissertation empfohlen wird. Falls nach § 7, Abs. (6) Einsichtnahme gewünscht wurde, dürfen außerdem innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Eingang aller Gutachten keine schriftlichen Einsprüche erfolgt sein. Andernfalls entscheidet die Promotionskommission endgültig über die Annahme oder Ablehnung. Vor der Beschlussfassung kann sie den Fakultätsrat um die Einholung weiterer Gutachten bitten.
- (9) Vor Beginn der mündlichen Prüfung nach § 10 muss das Prädikat nach § 9, Abs. (5) b) bestimmt und dokumentiert werden, so dass vor der mündlichen Prüfung das Prädikat der vorgelegten Dissertation vorliegt. Darüber hinaus muss eine nachvollziehbare Begründung für das Zustandekommen des Prädikates verfasst werden. Das Prädikat der Dissertation wird nach der mündlichen Prüfung zur Ermittlung des Gesamtpredikates nach § 11 verwendet.
- (10) Ist die Dissertation abgelehnt worden, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet. Eine Ausfertigung der zurückgewiesenen Arbeit ist mit sämtlichen Gutachten zu den Akten zu nehmen. Die Dekanin oder der Dekan teilt dieses der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mit. Für einen erneuten Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens gilt § 7, Abs. (7) entsprechend.

§ 10 Mündliche Prüfung

- (1) a) Ist die eingereichte Dissertation angenommen worden, so setzt die oder der Vorsitzende der Promotionskommission unverzüglich den Termin für die mündliche Prüfung an und lädt die Mitglieder der Promotionskommission ein. Die mündliche Prüfung darf frühestens 14 Tage nach Einladung stattfinden.
- b) Die mündliche Prüfung wird in der Regel in deutscher oder englischer Sprache vorgenommen. Die Durchführung in einer anderen Sprache bedarf der Genehmigung durch den Fakultätsrat.

- c) Die mündliche Prüfung wird mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber einzeln vorgenommen. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Teilen. Sie beginnt mit einem wissenschaftlichen Vortrag der Doktorandin oder des Doktoranden von rund 30 Minuten mit anschließender Diskussion von max. 15 Minuten Dauer über den Inhalt der Dissertation. Dieser Prüfungsabschnitt ist öffentlich. Die oder der Vorsitzende hat das Recht, Fragen aus dem Publikum zuzulassen. Der zweite Teil der mündlichen Prüfung ist nicht öffentlich, jedoch kann die oder der Vorsitzende Zuhörerinnen oder Zuhörer zulassen. Zuhölerin oder Zuhörer darf nur sein, wer demnächst einen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens stellen möchte oder bereits gestellt hat und demnächst die mündliche Prüfung ablegt. Die Doktorandin oder der Doktorand kann verlangen, dass während der mündlichen Prüfung keine Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sind. Diesem Verlangen ist stattzugeben. Dieser Prüfungsabschnitt ist von den Mitgliedern der Promotionskommission vorzunehmen und dauert in der Regel 45 Minuten.
- d) Die mündliche Prüfung erstreckt sich – ausgehend vom Gegenstand der Dissertation – über das betreffende Fachgebiet. Die mündliche Prüfung soll zeigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber nicht nur auf dem engeren Gebiet der Dissertation gründliche Kenntnisse besitzt, sondern auch die allgemeinen Grundlagen des Fachgebietes beherrscht.
- e) Unmittelbar nach dem Ende der mündlichen Doktorprüfung entscheidet die Promotionskommission, ob und mit welchem Ergebnis die mündliche Prüfung bestanden ist. Folgende Prädikate können vergeben werden:
- „mit Auszeichnung bestanden“
 - „mit sehr gut bestanden“
 - „mit gut bestanden“
 - „mit genügend bestanden“
 - „nicht bestanden“.
- Ist die mündliche Prüfung bestanden, so wird unter Berücksichtigung der Beurteilung der Dissertation und der mündlichen Prüfung das Gesamtprädikat nach § 11 gebildet. Das Ergebnis wird der Doktorandin oder dem Doktoranden sofort mitgeteilt. Dabei können noch Änderungen und Ergänzungen in der Dissertation auferlegt werden. Über den Gegenstand der mündlichen Prüfung und das Ergebnis des Promotionsverfahrens ist ein Protokoll anzufertigen.
- f) Bleibt die Bewerberin oder der Bewerber von einer mündlichen Prüfung unentschuldigt fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Bei entschuldigtem Fernbleiben wird ein neuer Termin entsprechend § 10, Abs. (1) a) festgelegt. Über die Anerkennung der Entschuldigung entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Promotionskommission.
- (2) Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann auf Antrag einmal wiederholt werden. Der Antrag ist innerhalb einer Woche nach Nichtbestehen zu stellen. Die Wiederholung ist frühestens nach einem halben Jahr möglich; über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat. Bei abermaligem Nichtbestehen gilt der Promotionsversuch endgültig als gescheitert. Die Doktorandin oder der Doktorand erhält von der Dekanin oder dem Dekan einen entsprechenden Bescheid. Für einen erneuten Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens gilt § 7, Abs. (7) entsprechend.
- (3) Mit der bestandenen mündlichen Prüfung ist die Promotion abgeschlossen.

§ 11 Gesamtprädikat der Promotion

- (1) Für das Gesamtprädikat sind folgende Bewertungen vorgesehen:
 - „mit Auszeichnung bestanden“
 - „sehr gut bestanden“
 - „gut bestanden“
 - „genügend bestanden“.
- (2) Das Gesamtprädikat ergibt sich aus den Prädikaten der Dissertation und der mündlichen Prüfung. Eine nachvollziehbare Begründung für das Zustandekommen des Gesamtprädikates muss von den Mitgliedern der Promotionskommission nach § 8 verfasst und unterschrieben werden.

§ 12 Vollzug der Promotion und Urkunde

- (1) Die Dekanin oder der Dekan fertigt nach der Entscheidung der Prüfungskommission auf Antrag eine Bescheinigung aus. Diese enthält den Titel und die Gesamtbewertung der Promotion. Auf der Bescheinigung ist zu vermerken, dass diese noch nicht zum Führen des Doktorgrades berechtigt.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan vollzieht die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde. Diese enthält neben dem erlangten Grad den Titel der Dissertation und die Gesamtbewertung der Promotion. Als Tag der Promotion wird der Tag der mündlichen Prüfung angegeben. Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 2 in der jeweils zutreffenden Form ausgefertigt.
- (3) Die Promotionsurkunde wird erst ausgehändigt, wenn die Publikation der Dissertation gemäß § 13 nachgewiesen ist. Erst die Aushändigung der Promotionsurkunde berechtigt zum Führen des Doktorgrades.
- (4) Die Promotionsurkunde kann nach 50 Jahren erneuert werden, wenn dieses mit Rücksicht auf besondere wissenschaftliche Verdienste oder wegen einer besonders engen Verknüpfung der Jubilarin oder des Jubilars mit der Technischen Universität Braunschweig, angebracht erscheint. Über die Erneuerung der Promotionsurkunde entscheidet der Fakultätsrat.
- (5) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber bei seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Fakultätsrat die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

§ 13 Publikation der Dissertation

- (1) Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung stellt eine Einheit im Sinne einer wissenschaftlichen Leistung dar.
- (2) Innerhalb eines Jahres nach der bestandenen mündlichen Prüfung gemäß § 10 hat die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Auf begründeten Antrag kann der Fakultätsrat die Frist verlängern. Für die Veröffentlichung gelten die vom Fakultätsrat beschlossenen „Allgemeinen Richtlinien über die Veröffentlichung und Ablieferung von Dissertationen“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Vor der endgültigen Drucklegung ist den Gutachtern ein Probeabzug vorzulegen. Diese erteilen eine Druckgenehmigung und teilen diese Freigabe der Fakultät schriftlich mit.
- (4) Die Druckexemplare müssen ein besonderes Titelblatt nach dem Muster der Anlage 3 in der jeweils zutreffenden Form tragen.

§ 14 Entziehung des Doktorgrades

- (1) Ein bereits verliehener Doktorgrad kann durch Rücknahme oder Widerruf entzogen werden. Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Der Doktorgrad kann außer in den Fällen des §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz auch dann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn die Inhaberin oder der Inhaber den mit dem Hochschulgrad verbundenen Anspruch der Wissenschaftlichkeit missbraucht hat. Eine Straftat darf nur nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes berücksichtigt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass die Bewerberin oder der Bewerber sich einer Täuschung oder eines Täuschungsversuchs schuldig gemacht hat, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch die vorgelegte und anerkannte Dissertation und das Bestehen der mündlichen Prüfung behoben. Eine Entziehung des Doktorgrades kommt in diesem Fall nicht in Betracht.

§ 15 Einsichtnahme

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Doktorandin oder dem Doktoranden auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Der Antrag ist von der Doktorandin oder dem Doktoranden spätestens drei Monate nach Aushändigung der Promotionsurkunde zu stellen. Der § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

§ 16 Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren

- (1) Der Bewerberin oder dem Bewerber sind die Entscheidungen über die Zulassung zum Promotionsverfahren, über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und über die mündliche Prüfung schriftlich mitzuteilen. Jeder belastende Bescheid des Fakultätsrates und/oder

der Promotionskommission oder einer anderen zuständigen Stelle ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (2) Gegen die Entscheidung kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan Widerspruch einlegen.
- (3) Über den Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat.
- (4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung der Promotionskommission oder des Promotionsausschusses richtet, leitet die Dekanin oder der Dekan den Widerspruch der Promotionskommission oder dem Promotionsausschuss zur Überprüfung zu. Ändert die Promotionskommission oder der Promotionsausschuss ihre Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Fakultätsrat dem Widerspruch ab. Andernfalls prüft der Fakultätsrat die Entscheidung darauf, ob
 - a) von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
 - b) gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder
 - c) gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde.

Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Ehrenpromotion

- (1) In Anerkennung persönlicher hervorragender wissenschaftlicher Leistungen, gekennzeichnet durch
 - a) Forschungsarbeiten oder
 - b) die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse auf technische Probleme oder
 - c) die schöpferische Planung und Gestaltung von Anlagen, Maschinen und Apparaten, die richtungsweisend zur Entwicklung des Fachgebietes beigetragen haben,kann die Fakultät für Maschinenbau in den ihr zugeordneten Fachgebieten mit Zustimmung des Senates Grad und Würde einer Doktor-Ingenieurin Ehren halber oder eines Doktor-Ingenieurs Ehren halber (Dr.-Ing. E.h.) als herausragende Auszeichnung verleihen.
- (2) Der Antrag zur Ehrenpromotion ist von mindestens drei Professorinnen oder Professoren aus der Fakultät für Maschinenbau zu stellen. Der Antrag hat die wissenschaftlichen Leistungen darzulegen und muss den Lebenslauf und eine Liste der Veröffentlichungen der oder des zu Ehrenden enthalten.
- (3) Die Beratung des Antrages erfolgt durch eine Ehrungskommission, die von dem Fakultätsrat bestellt wird. Den Vorsitz hat die Dekanin oder der Dekan. Der Kommission gehören noch mindestens drei Mitglieder an, die zu dem in § 6, Abs. (1) a) bis c) genannten Personenkreis gehören. Die Kommission erarbeitet einen schriftlichen Bericht über die Persönlichkeit und die wissenschaftlichen Leistungen der oder des zur Ehrung Vorgeschlagenen. Dabei sind mindestens zwei auswärtige wissenschaftliche Gutachten einzuholen.

- (4) Die Dekanin oder der Dekan gibt in der der Beschlussfassung vorangehenden Fakultätsratssitzung bekannt, dass über einen Antrag zu einer Ehrenpromotion zu entscheiden sein wird. Sie oder er weist gleichzeitig darauf hin, dass der Antrag, die Gutachten und der Bericht der Ehrungskommission im Geschäftszimmer der Fakultät für Maschinenbau zur vertraulichen Einsichtnahme für die Mitglieder des Fakultätsrats und der Hochschullehrergruppe der Fakultät ausliegen.
- (5) Der Fakultätsrat führt zwei Lesungen durch. Zur ersten dieser beiden Lesungen werden alle Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Fakultät als Beraterinnen und Berater eingeladen. Im Anschluss an die zweite Lesung beschließt der Fakultätsrat über die Ehrung in geheimer Abstimmung. Zur Annahme des Ehrungsantrages ist eine Vier-Fünftel-Mehrheit der promovierten stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates erforderlich.
- (6) Bei Annahme legt die Dekanin oder der Dekan den Ehrungsantrag unter Beifügung aller Unterlagen der Leitung der Universität zur zustimmenden Beschlussfassung durch den Senat vor. Die Leitung der Universität gibt auf der Senatssitzung, die der Beschlussfassung -vorangeht und mindestens zwei Wochen vorher stattfindet, bekannt, dass der Ehrungsantrag vorliegt und die Unterlagen bis zur folgenden Senatssitzung im Präsidialbüro zur vertraulichen Einsichtnahme für die Mitglieder des Senates ausliegen.
- (7) Der Senat entscheidet über die Zustimmung mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- (8) Nach Zustimmung durch den Senat vollzieht die Dekanin oder der Dekan die Ehrenpromotion durch Überreichen einer von der Leitung der Universität und der Leitung der Fakultät ausgefertigten Urkunde. Die Dekanin oder der Dekan lädt zur feierlichen Ehrung ein und bestimmt die Sprecherin oder den Sprecher der Laudatio. Die Leitung der Universität hat das Recht, sich an der Übergabe der Urkunde zu beteiligen.
- (9) Die Ehrenpromotion ist den deutschen wissenschaftlichen Hochschulen sowie dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur mitzuteilen.
- (10) Über einen ablehnenden Beschluss sind die Antragstellerinnen oder Antragsteller zu unterrichten.
- (11) Für die Entziehung des Ehrendoktorgrades gilt § 14 entsprechend. Die Ehrendoktorwürde kann darüber hinaus entzogen werden, wenn die mit dem Ehrendoktorgrad vorgenommene persönliche Auszeichnung und Würdigung der Inhaberin oder des Inhabers des Ehrendoktorgrades nachträglich ihre Grundlage verloren hat und durch die Führung des Ehrendoktorgrades das Ansehen der Fakultät und der Technischen Universität Braunschweig geschädigt werden würde. Dieses ist insbesondere der Fall, wenn die Inhaberin oder der Inhaber in schwerer Weise die mit dem Hochschulgrad verliehene Würde verletzt hat, insbesondere durch eine Straftat, oder den mit dem Hochschulgrad verbundenen Anspruch der Wissenschaftlichkeit missbraucht hat. Eine Straftat darf nur nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes berücksichtigt werden. Über die Entziehung des Ehrendoktorgrades entscheidet der Fakultätsrat mit Zustimmung des Senats. Die Beschlussfassungen bedürfen jeweils der Zweidrittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 18 Gemeinsame Promotion mit anderen Hochschulen

- (1) Die Durchführung von gemeinsamen Promotionsverfahren mit einer oder ggfs. mehreren anderen promotionsberechtigten Hochschulen im In- oder Ausland erfolgt auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Technischen Universität Braunschweig und der betreffenden Hochschule bzw. den betreffenden Hochschulen.
- (2) Vereinbarungen, welche die Technische Universität Braunschweig mit anderen promotionsberechtigten Hochschulen über gemeinsame Promotionsverfahren trifft, können von den §§ 1 - 17 abweichen.
- (3) Zur Förderung der Mobilität von jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern können Promotionsverfahren auch gemeinsam mit ausländischen Hochschulen durchgeführt und ein gemeinsamer Doktorgrad verliehen werden. Voraussetzung ist, dass die ausländische Hochschule ein Promotionsrecht besitzt und die von ihr vergebenen Abschlüsse und verliehenen Grade denen deutscher Universitäten äquivalent sind.
- (4) Bewerberinnen oder Bewerber, die beabsichtigen, ein von der Fakultät für Maschinenbau und einer ausländischen Fakultät gemeinsam betreutes Promotionsverfahren durchzuführen, haben dieses rechtzeitig bei den Dekaninnen oder Dekanen beider Fakultäten zu beantragen. Um dem Antrag entsprechen zu können, bedarf es einer Vereinbarung mit der ausländischen Hochschule über die Durchführung des binationalen Promotionsverfahrens.
- (5) In der Vereinbarung sind insbesondere der Verfahrensablauf und der Umfang der Mitwirkungsrechte beider Fakultäten bei der Bewertung der Leistungen und der Festsetzung der Abschlussnote zu regeln. Es ist sicherzustellen, dass die Mitwirkungsrechte der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 7, Abs. (6) gegeben sind. Sofern neben den nach § 3, Abs. (2) zu erbringenden Promotionsleistungen an der TU Braunschweig weitere Leistungen nach der Promotionsordnung der ausländischen Hochschule erforderlich sind, ist dieses ebenfalls festzulegen. Weiter muss aus der Vereinbarung hervorgehen, dass auf Grund der wissenschaftlichen Leistungen der Doktorandin oder des Doktoranden nur ein gemeinsamer Grad verliehen werden kann.

Die Bewerberin oder der Bewerber ist berechtigt, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder in der ausländischen Fassung zu führen. In Klammern können die Namen der beiden Hochschulen hinzugefügt werden.

§ 19 Promotionsausschuss

- (1) In Promotionsangelegenheiten entscheidet der Fakultätsrat. Die Dekanin oder der Dekan benachrichtigt die betroffenen Bewerberinnen oder Bewerber über diese Entscheidungen durch einen schriftlichen Bescheid.
- (2) Der Fakultätsrat bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse einen ständigen Promotionsausschuss. Dieser besteht aus zwei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und einem promovierten Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter. Ein Mitglied aus der Hochschullehrergruppe übernimmt den Vorsitz des Promotionsausschusses. Der Promotionsausschuss kann weitere beratende Mitglieder hinzuziehen.

- (3) Der Fakultätsrat kann dem Promotionsausschuss auch Entscheidungsbefugnisse in Promotionsangelegenheiten widerruflich übertragen. In diesen Fällen übernimmt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Benachrichtigung gemäß § 19, Abs. (1), Satz 2. In Widerspruchsangelegenheiten kann die Entscheidungskompetenz nicht übertragen werden.
- (4) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (5) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Über die Sitzungen des Promotionsausschusses ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vertraulich zu behandeln.

§ 20 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Promotionsordnung der Fakultät für Maschinenbau der Technischen Universität Braunschweig (Bek. vom 13.08.2012, TU-Verkündungsblatt Nr. 842) zuletzt geändert durch Bek. vom 08.07.2015 (TU-Verkündigungsblatt Nr. 1059) außer Kraft.
- (2) Doktorandinnen und Doktoranden, die vor Inkrafttreten ihre Zulassung zur Promotion oder Eröffnung des Promotionsverfahrens beantragt haben, setzen das Promotionsverfahren nach den bisher geltenden Bestimmungen fort. Auf Antrag kann die hier vorliegende Promotionsordnung Anwendung finden.

Anlage 1 Braunschweiger Betreuungskodex

BRAUNSCHWEIGER BETREUUNGSKODEX

Präambel:

Der Braunschweiger Betreuungskodex sichert den Doktorandinnen und Doktoranden an der Fakultät für Maschinenbau der TU Braunschweig exzellente Betreuung bei der zielgerichteten wissenschaftlichen Arbeit zu.

Betreuungsgrundsätze:

Fünf Betreuungsgrundsätze bilden das Betreuungsselbstverständnis der Fakultät für Maschinenbau:

- **Frühzeitige Themenstellung:**
Zu Beginn des Beschäftigungsverhältnisses bzw. eines Stipendiaten wird in Form einer Promotionsbetreuungszusage ein Promotionsthema, mindestens jedoch ein Promotionsbereich bestimmt. Die Promotionsbetreuungszusage beinhaltet die Beschreibung des Promotionsvorhabens und erlaubt die zielgerichtete wissenschaftliche Arbeit. Die Betreuungszusage schließt die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (vgl. www.dfg.de) ein.
- **Regelmäßige fachliche Gespräche**
Ein Promotionsvorhaben an der Fakultät für Maschinenbau ist gekennzeichnet durch kooperative Zusammenarbeit. Dafür werden mit jeder Betreuerin/jedem Betreuer mindestens halbjährlich unter vier Augen ausführliche Gespräche über den Fortgang der Arbeit geführt. Jeder/jede Betreuer/in nimmt sich Zeit für die Diskussion der Arbeit, fördert die Qualität des Promotionsvorhabens durch Beratung und Diskussion und leistet alle verfügbare Hilfe für das Gelingen des Promotionsvorhabens.
- **Unterstützung bei Tagungsteilnahmen, Publikationen, Vorträgen**
Jeder/jede Betreuer/in fordert von dem/r Promovierenden die Erstellung von Publikationen und die Darlegung des Promotionsthemas im Rahmen von Fachtagungen. Dazu stellt er/sie ein entsprechendes Budget zur Verfügung und unterstützt inhaltlich.
- **Potentialanalyse und Förderung durch allgemeine Weiterbildungsmaßnahmen**
Jeder/jede Betreuer/in ermöglicht dem/r Promovierenden die Teilnahme an Workshops zum Erwerb überfachlicher Zusatzqualifikationen, die im Rahmen einer jährlichen Potentialanalyse gemeinsam festgelegt werden.
- **Zügige Bearbeitung abgegebener Promotionsschriften**
Jeder/jede Betreuer/in wird eingereichte Dissertationsschriften umgehend bearbeiten, um einen möglichst schnellen Abschluss des Promotionsverfahrens zu ermöglichen.

Bei möglichen Problemen bei oder im Umfeld einer Promotion steht den Beteiligten eine neutrale Schlichtungsstelle zur Verfügung.

Anlage 2 **Muster der Urkunde**

TECHNISCHE UNIVERSITÄT CAROLO-WILHELMINA ZU BRAUNSCHWEIG

(Siegel)

Die Fakultät für Maschinenbau
der Technischen Universität Braunschweig
verleiht unter der Präsidentin Universitätsprofessorin oder dem Präsidenten Universitätsprofessor

.....

und unter dem Dekanat der Universitätsprofessorin oder des Universitätsprofessors

.....

Herrn / Frau (Titel, Name)
geboren am (Datum) in (Geburtsort)

den Grad
einer Doktor-Ingenieurin oder eines Doktor-Ingenieurs
nachdem in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren

durch die Dissertation

(Thema)

sowie durch die mündliche Prüfung am

(Datum)

die wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei
das Gesamturteil „.....“ erteilt wurde.

Braunschweig, den (Datum)

Die Präsidentin oder der Präsident

(Siegel)

Die Dekanin oder der Dekan
der Fakultät für Maschinenbau

Anlage 3 **Muster des Titelblattes der Dissertation**

Titel der Dissertation

Von der Fakultät für Maschinenbau
der Technischen Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig

zur Erlangung der Würde

einer Doktor-Ingenieurin oder eines Doktor-Ingenieurs (Dr.-Ing.)

genehmigte Dissertation

von:

geboren in (Geburtsort):

eingereicht am:

mündliche Prüfung am:

Vorsitz:

Gutachter:

Druckjahr

Anlage 4 Muster der eidesstattlichen Versicherung

Angaben zur Person:

Vorname Name:

Straße Hausnummer:

PLZ Ort:

Ich versichere hiermit an Eides statt durch meine Unterschrift, die Regeln der geltenden Promotionsordnung zu kennen und eingehalten zu haben und mit einer Prüfung nach den Bestimmungen der Promotionsordnung einverstanden zu sein. Ich gebe zur Erstellung der Dissertation mit dem Thema

„(Titel der Dissertation)“

folgende Erklärungen ab:

- Ich habe die Dissertation selbständig verfasst, keine Textabschnitte von Dritten ohne Kennzeichnung übernommen und alle von mir benutzten Hilfsmittel und Quellen angegeben.
- Dritte haben weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Vermittlungstätigkeiten oder für die inhaltliche Ausarbeitung der vorgelegten Dissertation erhalten (d.h. die wissenschaftliche Arbeit darf weder in Teilen noch in Gänze von Dritten gegen Entgelt oder sonstige Gegenleistungen erworben oder vermittelt worden sein).
- Die vorliegende Dissertation habe ich noch nicht veröffentlicht oder als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht. Die gleiche oder eine in wesentlichen Teilen ähnliche Abhandlung habe ich noch nicht bei einer anderen Hochschule als Dissertation eingereicht.
- Die Inhalte der digitalen und der gedruckten Dissertation sind identisch.
- Die „Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ an der Technischen Universität Braunschweig sowie die Richtlinien der Fakultät für Maschinenbau „Berücksichtigung der Beiträge von Studierenden sowie von technischen und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu Dissertationen“ kenne ich und habe ich beachtet.

Ich versichere an Eides statt, dass ich die vorgenannten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe, die Angaben der Wahrheit entsprechen und ich nichts verschwiegen habe.

Die Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung ist mir bekannt, namentlich die Strafandrohung gem. § 156 StGB von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bei vorsätzlicher Begehung der Tat bzw. gemäß § 163 Abs. 1 StGB von bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bei fahrlässiger Begehung.

Ort, den (TT.MM.JJJJ)

Unterschrift der Doktorandin/des Doktoranden